

18.08.2020

## **Konzept zur Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Religionsausübung in Zeiten von Covid-19**

Wie in der gesamten Bevölkerung, so herrschen auch innerhalb der CCFG unterschiedliche Auffassungen zu dem richtigen Verhalten in der Pandemie. Unterschiedlichen Einstellungen wollen wir innerhalb der Gemeinde mit Verständnis und Liebe begegnen.

Als Gemeindeleitung möchten wir eine Veranstaltungsform definieren, die

1. unserer Verantwortung vor Gott und für die Menschen in unseren Veranstaltungen gerecht wird,
2. der gültigen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW entspricht und
3. mit dem örtlichen Ordnungsamt abgestimmt ist.

Nachstehende Regelungen beziehen sich auf sämtliche Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde.

### **1. Ankunft und Verlassen des Gebäudes:**

- a) Das Betreten der Gemeinde erfolgt ausschließlich über einen Eingang, in der Regel ist das der Haupteingang.
- b) Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ist auf die Abstandsregeln und das Anlegen des Mund-/Nasenschutzes zu achten.
- c) Alle Besucher werden durch die Ordner oder in Gruppenstunden durch die Leitung nach den Vorschriften zur einfachen Rückverfolgbarkeit gem. §2a (1) CoronaSchVO erfasst.
- d) Am Eingang und vor dem jeweiligen Veranstaltungsraum stehen Spender zur Händedesinfektion.
- e) Sitzplätze werden bei größeren Veranstaltungen durch die Ordner angewiesen.
- f) Am Sitzplatz darf der Mund-/Nasenschutz abgelegt werden.
- g) Das Verlassen des Gebäudes erfolgt unmittelbar nach dem Gottesdienst geordnet nach Aufforderung, Reihe für Reihe von hinten nach vorne. Hierzu können neben dem Hauptaussgang auch die Seitentüren genutzt werden.

### **2. Gottesdienste / Veranstaltungen:**

- a) Die Bestuhlung des Saales bleibt bestehen, wobei jede zweite Sitzreihe gesperrt wird. Zwischen den einzelnen Plätzen bleiben drei Sitze frei, sofern es sich nicht um Personen nach §1 (2) 1.-3. Der CoronaSchVO handelt (Verwandte in gerader Linie, Personen aus max. zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften, Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen). Andere Räume als der Saal können dann für Veranstaltungen genutzt werden, wenn auch hier die Abstandsregeln eingehalten werden können.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Wolfgang Jung (1. Vorsitzender), Stefan Sauer (2. Vorsitzender)

Bankverbindung: SKB Witten eG • BLZ: 452 604 75 • Kto: 162 77 100 • IBAN: DE41 4526 0475 0016 2771 00 • BIC: GENODEM1BFG

- b) Zu besonderen Veranstaltungen (z.B. Hochzeiten, Trauerfeiern oder ähnliches) kann auf die Abstandsregelung verzichtet werden, wenn die Besucher nach den Vorschriften zur besonderen Rückverfolgbarkeit gem. §2a Abs. 2 CoronaSchVO erfasst werden.

### **3. Kinderstunden**

- a) Die Kinderarbeit findet in festen Gruppen (nach Alter) mit bis zu 10 Personen (Kinder inkl. Mitarbeiter) statt. Für diese Gruppen sind keine Abstandsregelungen und kein Tragen eines Mund-/Nasenschutzes vorgesehen.
- b) Kinder werden von ihren Eltern an den Gruppenraum gebracht und dort von einem Mitarbeiter in Empfang genommen.
- c) Unmittelbar vor der Veranstaltung waschen die Eltern mit den Kindern die Hände.
- d) Im Kinderbereich steht ein Spender mit Desinfektionsmittel bereit, den die Mitarbeiter auch zwischendurch nutzen können.
- e) Kinder mit Erkältungssymptomen können nicht an den Veranstaltungen teilnehmen.

### **4. Royal Rangers (christliche Pfadfinder)**

- a) Die Pfadfinderarbeit erfolgt nach den Vorgaben für Kinderstunden unter 3.
- b) Zu den Treffen wird eine Anmeldung erbeten, damit die Vorgaben zur Gruppengröße umgesetzt werden können.

### **5. Gemeindegesang:**

- a) Gemeindegesang ist nur mit Mund-/Nasenschutz zulässig.

### **6. Abendmahl:**

- a) Beim Abendmahl kommen Einzelkelche und portioniertes Brot zum Einsatz.
- b) Sonntags werden die Kelche und das Brot durch die Ordner ausgegeben.
- c) Mittwochs wird das Abendmahl auf dem Tisch aufgebaut. Die einzelnen Kelche und Brotstücke sind in ausreichendem Abstand zueinander auf Tablettts angerichtet und können von den Teilnehmern genommen werden. Hierbei wird auf die Einhaltung des Abstands geachtet.

### **7. Coffeebar:**

- a) Die Coffeebar ist wieder eingeschränkt geöffnet. Zu den Veranstaltungen können Heiß- und Kaltgetränke, sowie einzeln verpackte oder ausgegebene Snacks angeboten werden.
- b) Die Bestimmungen des Anhangs I. Gastronomie zur CoronaSchVO finden Anwendung. Das sind im wesentlichen folgende Punkte:
  - a. Einhaltung der Hygienevorschriften durch die Gäste und die Mitarbeiter (Händewaschen, Desinfektionsmittel nutzen, Mund-/Nasenschutz tragen)
  - b. Rückverfolgbarkeit
  - c. Abstandsflächen der Tische zueinander und Berücksichtigung der Laufwege
  - d. Keine Selbstbedienung
  - e. Desinfektion der Flächen, maschinelles Spülen des Geschirrs
  - f. Einweisung der Mitarbeiter in die Regeln durch die Coffeebarleitung

## **8. Ordnung:**

- a) In der CCFG ist ein Ordnerdienst etabliert, der zu den Gottesdiensten und Bibelstunden auf die Einhaltung der Regelungen achtet. Bei anderen Veranstaltungen (Jugendstunden, Gebetsstunden, Frauen- und Männerabenden...) sind die Leiter für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich.

## **9. Gültigkeit:**

- a) Dieses Konzept gilt für alle Veranstaltungen in den Räumen der CCFG bis auf Weiteres.
- b) Es wird laufend an die aktuelle CoronaSchVO des Landes NRW angepasst.

Neunkirchen, den 18.08.2020

Gemeindeleitung der CALVARY CHAPEL Freier Grund e.V.